

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
Hier: außerschulische Lernförderung bei
Lese-Rechtschreibschwäche oder Rechenschwäche
 (für SGB II, SGB XII und AsylbLG-Berechtigte)

Antragsteller

Name	Vorname	Telefon
Anschrift		
<input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass die erforderlichen Daten bei der Schule eingeholt werden und entbinde die Schule insoweit von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit und Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Diese Zustimmung wird freiwillig abgegeben. Ein Widerruf der Erklärung ist jederzeit möglich.		
<input type="checkbox"/> Ich werde die Bestätigung der Schule selbst beibringen.		
Ort, Datum		Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller bzw. gesetzlicher Vertreter

Vom Fachlehrer bzw. Klassenlehrer auszufüllen (bei mehreren Fächern bitte pro Fach einen Bogen)

Bei der oben genannten Schülerin/dem oben genannten Schüler besteht Bedarf an einer Fördermaßnahme mit lerntherapeutischer Ausrichtung aufgrund einer:

Lese- und Rechtschreibschwäche

Rechenschwäche

Feststellung der LRS/ Rechenschwäche am _____
 durch _____

Es wird bestätigt, dass die ergänzende, angemessene **Lernförderung in Form einer lerntherapeutischen Fördermaßnahme** geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Zu diesen Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder die Verbesserung des Notendurchschnitts.

Bitte zutreffende Sachverhalte ankreuzen:

Ohne zusätzliche Lernförderung wird kein ausreichendes Leistungsniveau erreicht.

Die Schülerin/ der Schüler verfügt über eine ausreichende Arbeitshaltung.

Der Förderbedarf ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeichen zurückzuführen.

Geeignete, kostenfreie Angebote an der Schule existieren nicht.

Kostenfreie schulische Angebote wurden bereits ausgeschöpft.

Welches Setting wird für die lerntherapeutische Förderung empfohlen?

- Einzelbetreuung
- Zweiergruppe
- Kleingruppe

Anmerkung:

Welche bisherigen Fördermaßnahmen sind bislang und über welchen Zeitraum bereits von Seiten der Schule erfolgt?

- individuelle Maßnahmen (Methoden, Verfahren?)
vom _____ bis _____ wie: _____
- Förderunterricht (allgemein – nicht auf LRS oder Rechenschwäche ausgerichtet)
vom _____ bis _____ wie: _____
- LRS-Förderunterricht/ Rechenschwäche-Förderunterricht
vom _____ bis _____ wie: _____
- Fördermaßnahmen in Kooperation mit einer Sonderschule
vom _____ bis _____ wie: _____
- außerschulische Fördertherapien (soweit bekannt)
vom _____ bis _____ wie: _____

Warum reichen die vorgenannten Fördermaßnahmen nicht aus?

Wie verhält sich die Schülerin/ der Schüler im Hinblick auf seine Lernproblematik?
(allgemeines Sozialverhalten, Integration in der Klasse, psychische Reaktion)

Ansprechpartner/in für Rückfragen an die Schule:

Frau/Herr: _____ Telefondurchwahl: _____
Email: _____

Datum: _____ Schulstempel Unterschrift des Fachlehrers: _____

Gesetzestext zu Ihrer Information
Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

§ 60 SGB I

Angabe von Tatsachen

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

- (2)

§ 66 SGB I

Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind.

Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

- (2)

- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 SGB I

Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.